

Hygieneplan

der Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren
für das Schuljahr 2020/2021



Realschule Kaufbeuren

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist derzeit grundsätzlich aus Gründen des Infektionsschutzes nicht möglich.

Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht). Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). Für Lehrkräfte gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV), alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist. Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, das Tragen einer OP-Maske empfohlen.

Es gelten allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. eines MNS, die im Rahmenhygieneplan vollständig aufgeführt sind. Insbesondere dürfen Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums sowie kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV); vgl. hierzu auch III.6.7), vorübergehend ihre Masken absetzen.

Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Bei Auftreten einzelner Corona- Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb der Schule Folgendes:

- Zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen, sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule)
- Rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden

- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe
- Eine vollständige Schulschließung und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgt grundsätzlich nicht.

Kommunikationswege: Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus, Homepage

1. Wichtige allgemeine Verhaltensregeln

- Kein Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig
- Eine gute **Händehygiene** (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 Metern wo immer möglich
- Einhalten von **Husten- und Niesetikette** (Husten/Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- **Verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasenbedeckung** für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände, auch im Unterricht und am Platz mit Ausnahme der Nahrungsaufnahme
- Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, wird auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen für die Durchführung des Unterrichts

- Der **Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Schülerinnen und Schülern** wird eingehalten, wo immer dies möglich ist.
- Es wird auf eine möglichst **feste frontale Sitzordnung** geachtet mit **Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m zur Lehrkraft**.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.
- Der Unterricht findet nach dem **Klassenraumprinzip** statt. Fachräume werden, soweit erforderlich, genutzt.
- **Unterricht wird nach Möglichkeit in derselben Gruppe durchgeführt**. Soweit schulorganisatorisch erforderlich (z.B. Religions-/Ethikunterricht, oder jahrgangsgemischte Wahlpflichtfächergruppen), sitzen die SuS „**blockweise**“ nach **Teilgruppen** zusammen.
- Der Wahl- und Förderunterricht am Nachmittag finden zurzeit nicht bzw. online statt.
- Arbeitsmittel wie Stifte, Lineale etc. bzw. Bücher werden nicht gemeinsam genutzt.
- In allen Räumen wird zwischen den Unterrichtsstunden **mind. 5 Minuten gelüftet (Stoß- bzw. Querlüftung** bei vollständig geöffneten Fenstern und Türen).
- Zusätzlich wird während des Unterrichts **in Räumen mit Lüftungsanlage einmal** und **in Räumen ohne Lüftungsanlage mindestens zweimal** stoßgelüftet.

- Schülerinnen und Schüler dürfen während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. Während dieser Zeit wird nicht gesprochen.
- Die **Pausen** finden für je drei Jahrgangsstufen **zeitversetzt** statt. Den Klassen werden auf dem Pausengelände **verschiedene Pausenbereiche** zugewiesen, bei Regen findet die Pause mit dem jeweiligen Lehrer im Klassenzimmer statt.
- Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn ein ausreichender Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gewährleistet ist.
- In den Pausen wird eine angemessene Anzahl an Aufsichten auch im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet.
- Pausenverkauf und Mensabetrieb finden unter Einhaltung des Abstandsgebots und nach gesondertem Hygienekonzept statt.
- Alle Klassenzimmer und Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit ausgestattet.
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Ausstattung aller Sanitärräume und Klassenzimmer mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit

- Ein Aufenthalt ist im Schulhaus nach Unterrichtsende derzeit nur nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich.
- Der Müll wird hygienisch sicher entsorgt.
- **Regelmäßige Oberflächenreinigung**, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe)

- **Hinweise zur Wegführung durch Bodenmarkierungen** sind zu beachten.
- Über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten werden derzeit nicht angeboten.

3. IT-Unterricht

- Die Benutzung der Computerräume / des I-Pad-Raums findet unter Maßgabe besonderer Hygieneaspekte (Reinigung der Tastatur / Maus, Händewaschen / Händedesinfizieren vor und nach der Gerätebenutzung) statt.

4. Sportunterricht

- Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist.
- Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Soweit im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebun-

gen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

- Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden.
- Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden. Die Nutzung der Duschen ist derzeit nicht möglich.

5. Musikunterricht

- Instrumente der Schule werden nicht benutzt.
- Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5m) zulässig; Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich.
- Ein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten während der Unterrichts erfolgt nicht.
- Die Hände werden vor und nach der Benutzung eigener Instrumente mit Flüssigseife gewaschen.
- Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
- Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

6. Unterricht im Fach Ernährung und Gesundheit

- Die üblichen Hygienevorschriften und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu beachten.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten und die im Rahmen des Unterrichts zubereiteten Speisen auch einnehmen.
- Die anderen Vorgaben des Hygieneplans sind einzuhalten.
- Es ist darauf zu achten, dass Besteck, Geschirr und Kochgeräte nicht von mehreren SuS verwendet bzw. vor der Weitergabe gründlich gereinigt werden.

7. Offene Ganztagschule

- Für die OGS gelten die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.
- Die Angebote der OGS finden in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal statt.
- Eine Durchmischung der Gruppen wird nach Möglichkeit vermieden.
- Die Anwesenheitslisten werden so geführt, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung der pädagogischen Mitarbeiter deutlich wird.
- Für alle ungebundenen Freizeitaktivitäten, sofern diese stattfinden, gilt eine Vermeidung von Körperkontakt.
- Für den Mensabetrieb wird gewährleistet, dass das Abstandsgebot von 1,5m zwischen den verschiedenen Klassengruppen eingehalten wird.

8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort werden möglichst als Videokonferenz oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln abgehalten.
- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.

9. Ergänzende Regelungen zum Tragen einer MNB

- Für die Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Dieses Attest muss darlegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Situation keine Maske getragen werden kann. Es muss erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines MNS nachteilig auswirkt und muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für den Zeitraum von drei Monaten.
- Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll (soweit möglich) auf eine Einhaltung des Mindestabstandes insbesondere in den Klassenzimmern geachtet werden.
- Sogenannte „Face-Shields“ (Visiere) stellen keinen Ersatz für eine MNB dar.
- Im Übrigen gelten die Regelungen des Rahmen-Hygieneplans vom 12.03.2021.

10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist es in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, eine Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.
- Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist auch erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin/dem Schüler in einem Hausstand leben.
- Im Falle der Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts wegen erhöhten Risikos einer COVID-19-Erkrankung

erfüllen die SuS ihre Schulbesuchspflicht mit der Wahrnehmung der Angebote des Distanzunterrichts.

- Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht.

11. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin/eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- **Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen** (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) **ist ein Schulbesuch nur möglich**, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltestdurch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.
- Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR-oder POC-Antigen-Schnelltestdurch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und –sofern möglich –von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-und Geruchssinns, Hals-oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
- Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs-bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltestdurch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
- Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2 vor.

- Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler –ggf. im Nachgang zu einem POC-Antigen-Schnelltest –mittels PCR nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe –also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) zu betrachten und ist entsprechend zu verfahren (sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. von Isolation bei bestehender Symptomatik).
- Unter der Voraussetzung, dass während des Unterrichts und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen wurde, alle anderen empfohlenen Vorgaben dieses Rahmenhygieneplans Schulen inklusive Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden, können auch Einstufungen einzelner Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (KP 2) erfolgen. ⁶Aus diesem Grund ist insbesondere das Augenmerk auf die Einhaltung der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere die sog. AHA+L-Regelung) zu richten und diese sind vor Ort zuverlässig umzusetzen.
- Als KP 1 eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne). Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test besteht nicht. Dies gilt unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von einer Infektion mit einer VOC beim Quellfall. Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlussfeststellung.
- Für KP 2 wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall eine Kontaktreduktion empfohlen, insbesondere zu Personen mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe. Ein Schulbesuch ist jedoch weiter möglich. Bei Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, sollte sich die betroffene Person isolieren, mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen lassen
- Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.
- **Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.** Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

- Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.
- Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler selbst).
- Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen.
- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

12. Veranstaltungen und Schülerfahrten

- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten und auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes nicht besuchen.
- Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, finden nicht statt.
- Mehrtägige Schülerfahrten, insbesondere auch Schüleraustausche, sind bis zum Ende der Pfingstferien am 6. Juni 2021 ausgesetzt.
- Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich nicht ausgesetzt.
- Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, Schulsport-Wettbewerbe, Ausflüge) werden nur soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar durchgeführt.
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts der Kirche zulässig.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

- Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) geachtet.
- Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der Corona-Warn-App möglichst zeitnah erhalten können, dürfen Mobiltelefone auf dem Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben. Die Geräte

müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

- Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt.

- KMS „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21“ Nr. ZS.4-BS4363.0/270 vom 13.11.2020
- KMS „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21“ Nr. ZS.4-BS4363.0/263/1 vom 06.11.2020
- 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) für den Geltungsbereich ab 2. November bis voraussichtlich 30. November
- Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 13.11.2020
- Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 06.11.2020
- Rahmen-Hygieneplan für Schulen in der Fassung vom 12.03.2021

gez. Schulleitung